

# Hinweise und Erläuterungen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung und für die Anwendung der Formblätter

## 1. Allgemeines

(1) In der Verordnung über die Grundsätze des Genehmigungsverfahrens (9. BImSchV) ist festgelegt, welche Angaben ein Antrag zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthalten muss und welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind. Die 9. BImSchV richtet sich gleichermaßen an Antragsteller sowie an Behörden; diese Verordnung muss deshalb vor Antragstellung zu Rate gezogen werden.

(2) Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller Unterlagen vorlegt, die eine vollständige und abschließende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ermöglichen. Die Immissionsschutzbehörden

- beraten, auf Wunsch, vor Antragseinreichung,
- geben Auskünfte und Hinweise,
- sie vervollständigen aber nicht unzulängliche Anträge,
- werden nicht als Planverfasser, Gutachter oder Messstelle tätig.

(3) Über Art und Umfang der Antragsunterlagen befindet die Genehmigungsbehörde mit den beteiligten Fachbehörden. Mit den Formblättern soll dem Antragsteller eine Hilfe gegeben werden, die grundlegenden Daten in konzentrierter, standardisierter Form darzustellen. Gleichzeitig soll den Behörden die Prüfung erleichtert werden, um so zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens beizutragen. Zusätzlich zu den Formblättern werden in der Regel detaillierte Anlagen- und Verfahrensbeschreibungen sowie Pläne und Zeichnungen zur Erfüllung der Anforderungen aus den §§ 4 - 4 d der 9. BImSchV vorzulegen sein.

(4) Der Antrag und die Unterlagen sollen in 6-facher Ausfertigung eingereicht werden, um der Genehmigungsbehörde die Anhörung beteiligter Behörden zu erleichtern. Im Einzelfall kann die Genehmigungsbehörde weitere Ausfertigungen nachfordern.

(5) Der Genehmigungsbehörde ist mindestens eine Ausfertigung des Antrags mit Originalunterschrift des Antragstellers bzw. des Vertretungsberechtigten mit Tagesangabe vorzulegen. Die Antragsunterlagen dieser Ausfertigung müssen vom Antragsteller mindestens abgezeichnet sein (z. B. Firmenstempel und handschriftliches Kurzzeichen). Ausgenommen hiervon sind die Unterlagen, die der Bauvorlagenverordnung entsprechen müssen. Für diese gilt die dort festgelegte Unterschriftenregelung.

(6) Bei Genehmigungen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden, sind Unterlagen, die ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis enthalten, als solche zu kennzeichnen und mit entsprechender Begründung vorzulegen. Die Unterlagen mit begründetem Geheimnisgehalt werden nicht zur Einsicht ausgelegt. Ihr Inhalt muss aber in anderen zur Einsicht ausliegenden Ersatzunterlagen soweit umschrieben sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen betroffen werden können.

## 2. Erläuterungen und Hinweise im Einzelnen:

Antragstellung und Antragsinhalt (Formblätter 1.1 + 1.2)

Der Antrag ist vom Träger des Vorhabens bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu stellen und muss den Namen und den Wohnsitz oder den Sitz des Antragstellers enthalten. Zudem ist anzugeben, welche Art von Genehmigung beantragt wird. Außerdem muss die Anlagenart - in den Begriffen des Anhangs zur 4. BImSchV - sowie der vorgesehene Standort der Anlage benannt werden, und schließlich sollen Angaben zu den Gesamtkosten des Vorhabens und die Teilkosten der Bauten sowie anderweitig zulassungsbedürftige Anlagen oder Nebeneinrichtungen erfolgen.

Unter Ziffer 1.2.1 im Formblatt 1.1 sind bei Erstanträgen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) alle bereits vorhandenen öffentlich-rechtlichen Zulassungen, wie z. B. baurechtliche, abfallrechtliche oder wasserrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ausnahmen mit Beschreibung des Zulassungsinhalts aufzuführen (ggf. gesondert).

Bei Änderungsgenehmigungen genügt, soweit in einem vorangegangenen Antrag bereits eine ausführliche Zusammenstellung der vorhandenen öffentlich-rechtlichen Zulassungen erfolgt ist, ein Hinweis hierauf und eine Angabe in Kurzform.

### Erläuterung/Kurzbeschreibung des Vorhabens

In diesem Abschnitt ist die geplante Anlage ausführlich zu beschreiben. Aus dieser Beschreibung, die sich am zweckmäßigsten am Produktionsverlauf orientiert, müssen die Art des Betriebes, alle die Kapazität und Leistung kennzeichnenden Größen, Art und Menge der verwendeten Einsatzstoffe und erzeugten Güter, der Bedarf an Grund und Boden, die einzelnen Verfahrensschritte mit möglicherweise auftretenden Nebenreaktionen und -produkten sowie Störfälle hervorgehen. Außerdem sind die zu erwartenden Emissionen, vorgesehene Immissionsmeseinrichtungen, Maßnahmen zur Emissionsminderung, die Austrittsbedingungen der Emissionen, mögliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Maßnahmen zum Arbeitsschutz anzugeben. Die Beschreibung muss zusammen mit den Formblättern so vollständig sein, dass zu erkennen ist, ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Die Beschreibung soll unterstützt werden durch eine topografische Karte über den Standort und seine Umgebung (Maßstab etwa 1 : 10 000 oder 1 : 25 000) und einen Maschinenaufstellungsplan, der ggf. auch mit den Gebäudegrundrisszeichnungen nach den Bauvorlagen kombiniert sein kann. Für die Auslegung im förmlichen Verfahren ist eine allgemein verständliche Kurzbeschreibung der Anlage und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vorzulegen. Auf die Verwendung von technischen oder sonstigen Fachausdrücken ist weitgehend zu verzichten, um den technisch nicht vorgebildeten Dritten einen zutreffenden Überblick über die Anlage und ihre Auswirkungen zu ermöglichen. Ferner ist ein Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen vorzulegen, in denen die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders gekennzeichnet sind (§ 4 Abs. 3 der 9. BImSchV). Im übrigen wird auf Nr. 1 (Allgemeines) Absatz 7 verwiesen.

### **Schematische Darstellung der Anlage**

Eine schematische Darstellung der Anlage in Form eines Fließbildes ist in der Regel erst erforderlich, wenn die Anlage aus mehreren Aggregaten besteht. Für die Fließbilder ist die Norm DIN 28004 Blatt 1 bis 4 „Fließbilder verfahrenstechnischer Anlagen“ zugrunde zu legen, die vom Deutschen Normenausschuss zur einheitlichen zeichnerischen Darstellung von Aufbau und Funktion verfahrenstechnischer Anlagen erarbeitet wurde. Anlagearten, für die die DIN 28004 nicht anwendbar ist, sollen durch analoge Schemazeichnungen dargestellt werden. In einfachen Fällen kann ein Blockschema ausreichend sein. Die im Fließbild oder Blockschema festgelegten Kennzeichnungen oder Numerierungen müssen mit den jeweiligen Angaben in der Erläuterung und in den Formblättern übereinstimmen. In Genehmigungsverfahren für Feuerungsanlagen kann auch eine Darstellung der Anlage nach DIN 2481 (Fließbilder Wärmekraftanlagen) ausreichend sein.

### **Darstellung der technischen Betriebseinrichtung (Formblatt 2.1)**

Die Angaben zu den Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen (§ 4 a Nr. 1 der 9. BImSchV) erfolgen in Zeichnungen, ergänzt durch textlichen Eintrag oder Erläuterungen. Die Anforderungen an Umfang, Inhalt und Genauigkeit der Angaben sind höher, wenn eine technische Betriebseinrichtung unmittelbar zusammenhängt mit der Entstehung, Begrenzung oder Ableitung von Emissionen oder mit Schutz und Sicherheit für die Beschäftigten, geringer bei anderen Einrichtungen. Aus der Darstellung müssen jedenfalls die Art und auch der Standort größerer Maschinen, Apparate oder vergleichbarer technischer Mittel, die für die Kapazität und Leistung dieser Betriebseinrichtungen kennzeichnenden Größen sowie die mit den Einrichtungen zusammenhängenden wesentlichen Verfahrensschritte ersichtlich werden.

### **Darstellung des vorgesehenen Produktionsverfahrens (Formblätter 2.2 - 2.4)**

Die nähere Kennzeichnung des vorgesehenen Produktionsverfahrens (§ 4 a Nr. 3 der 9. BImSchV) mit spezifizierter Auflistung insbesondere von Einsatzstoffen, Zwischen-/Neben-/Endprodukten, sowie den Stoffdaten geschieht je nach Anlagenart und Betriebsweise in den Formblättern 2.2 - 2.4. Bei häufig wechselnden oder variierenden Einsatzstoffen kann ausnahmsweise auch das Beispiel nur einiger ausgewählter Produktionsverfahren zur Verfahrensbeschreibung ausreichen. Bei mehrstufigen Verfahren sind für jede emissionsrelevante Stufe getrennte Formblätter zu verwenden. Gasförmige Produktstoffe sind im Abgas bei Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf anzugeben. Dem Genehmigungsantrag ist eine auf das Kalenderjahr bezogene Stoffbilanz (Input/Output, ggf. Darstellung als Sankey-Diagramm) beizufügen. Unter Stoffbilanz ist eine Gegenüberstellung der Einsatzstoffe (Brenn-, Roh- und Hilfsstoffe) mit den Produkten, Emissionen, Abfällen und Abwässern zu verstehen. Im Formblatt 2.4 sind in der Spalte „Gefährlichkeitsmerkmale“ die Bezeichnungen gemäß der Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemGef-MerkV) vom 17. Juli 1990 (BGBl. I S. 1422) zu verwenden. Auf die allgemeinen und besonderen Bestimmungen für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen nach der Gefahrstoffverordnung und dem Anhang 1 zur Gefahrstoffverordnung wird hingewiesen. Sofern Zubereitungen mit den Formblättern 2.3 und 2.4 nur unzureichend beschrieben werden können, sind entsprechend weitergehende Angaben als Anlage beizufügen.

### **Angaben zu Emissionen (Formblätter 2.5 - 2.7)**

Emissionen von Luftschadstoffen, deren Quellen, Austrittsbedingungen und die Vorkehrungen zur Schadstoffminderung (§ 4 b der 9. BImSchV) sind in den Formblättern 2.5 - 2.7 zu erfassen. Alle Angaben sind für Normalbetrieb, längere An- und Abfahrvorgänge sowie Reinigungsvorgänge zu machen. Für den Normalbetrieb ist in der Regel 100 % Last zugrunde zu legen, ggf. zusätzlich der bei Normalbetrieb vorkommende Lastzustand mit den maximalen Emissionswerten.

Verwendete Abkürzungen:

Sekunde s

Minute m

Stunde h

Tag d (1 d = 24 h)

Woche Wo

Monat Mon (1 Mon = 30 d)

Jahr a (1 a = 360 d)

#### **Zu Spalte 1 (Formblatt 2.5):**

Der Anfahr-, Abfahr- und Normalbetrieb einer Anlage ist anzugeben, wobei alle Vorgänge beschrieben werden sollen, die zu Emissionen führen.

#### **Zu Spalte 2 (Formblatt 2.5):**

Ein Emissionsvorgang ist immer durch mindestens 2 Parameter zu beschreiben, so dass ein Bezug auf die absolute Zahl der Stunden pro Jahr möglich ist, z. B.

10 min/Charge und 30 Chargen/Mon

3 x 10 h/Wo und Wo = 5 d

10 min/d und 2 x pro Mon

2 h/d und 360 d/a (kontinuierlich)

8 h/d und 120 d/a Tagschicht)

usw.

#### **Zu Spalte 3 (Formblatt 2.5):**

Charakterisierung der zeitlichen Lage durch z. B.:

Mo - Fr 8.00 bis 16.00 Uhr

Mo - So 0.00 bis 24.00 Uhr

**Zu Spalte 4 (Formblatt 2.5):**

Die Gesamtstunden ergeben sich - sofern die Betriebszustände unter 1 Stunde liegen - durch Hochrechnung der einzelnen Betriebszustände auf volle Stunden und dann durch Hochrechnung auf Gesamtstunden pro Jahr, z. B.:

- 10 min/d und 1 x pro Wo ergibt 1 h/Wo mit 52 Wo/a = 52 h/a
  - 1 min/Mon mit 10 Mon/a = 10 min/a
  - 45 min/Schicht mit 3 Schichten/24 h und 360 d/a = 1080 h/a
- jedoch
- 1,5 h/d und 180 d/a = 270 h/a

**Zu Spalten 5, 18 und 19 (Formblätter 2.5 und 2.7):**

Zu verwendende Abkürzungen:

- f. = feucht
- tr. = trocken
- i.B. = im Betriebszustand
- i. N. = im Normzustand

Die genannten Parameter sind möglichst nahe an der Emissionsquelle zu bestimmen, also nach dem Durchlaufen aller eventueller Emissionsminderungsmaßnahmen. Sofern die Abgastemperaturen unter 20 °C liegen, kann mit hinreichender Genauigkeit  $m^3/h$  (i.B.) mit  $m^3/h$  (i.N., tr.) gleichgesetzt werden. In allen anderen Fällen ist nach der idealen Gasgleichung umzurechnen.

Die Umrechnung  $m^3$  (f.) auf  $m^3$  (tr.) erfolgt aufgrund von Tabellen bei gesättigtem Abgas, ansonsten durch Rechnung oder Messung des Feuchtigkeitsgehaltes.

**Zu Spalten 6 und 7 (Formblätter 2.5 und 2.6):**

Die Angabe der chemischen Stoffbezeichnung hat möglichst der UIPAC- oder CAS-Nomenklatur zu entsprechen.

**Zu Spalte 8 (Formblatt 2.6):**

Staubförmige Stoffe mit einem aerodynamischen Korndurchmesser von kleiner 10  $\mu m$  sind als ae (aerosolartig) anzugeben; ansonsten sind die klassischen Aggregatzustände am jeweiligen Überwachungsort anzugeben (f: fest, fl: flüssig, g: gasförmig).

**Zu Spalte 9 (Formblatt 2.6):**

Die Emissionskonzentration bei emissionsverursachenden Vorgängen, welche weniger als 30 min dauern, ist durch arithmetische Mittelung auf 30-min-Werte umzurechnen. Soweit aus betrieblichen oder messtechnischen Gründen (z. B. Chargenbetrieb, längere Kalibrierzeit) für Immissionsbegrenzungen andere als die nach 2.1.5 TA Luft bestimmten Mitteilungszeiten erforderlich sind, sind diese entsprechend anzugeben. Der zugehörige mittlere Volumenstrom [ $m^3/h$  i.N., tr.] und die rechnerische Emissionsrate [ $kg/h$ ] werden immer auf die volle Stunde bezogen. Somit ergibt sich die rechnerische Emissionsrate [ $kg/h$ ] bei emissionsverursachenden Vorgängen, welche weniger als 30 min dauern, aus dem arithmetischen Mittel des Produktes aus (Volumenstrom [ $Nm^3/h$ ] x 30-min-Konzentration [ $mg/m^3$ ]/2 (E-Rate A) und des entsprechenden Produktes des 30-min-Vorgänger- oder des 30-min-Nachfolger-Wertes (E-Rate B).

**Beispiele:**

	Dauer	Volumenstrom	Konzentration
1a	2 min	1.000 $Nm^3/h$	100 $mg/m^3$
	28 min	1.000 $Nm^3/h$	0 $mg/m^3$
Mittel:	30 min	1.000 $Nm^3/h$	6,67 $mg/m^3$
2a	26 min	300 $Nm^3/h$	300 $mg/m^3$
	4 min	300 $Nm^3/h$	600 $mg/m^3$
Mittel:	30 min	300 $Nm^3/h$	340 $mg/m^3$

	30-min E-Rate A	30-min E-Rate B	1-h E-Rate
1a	6,67 g (30 min)	0,0 g (30 min)	3,3 g/h
1b	102 g (30 min)	40,0 g (30 min)	71 g/h

zu 1a:  $(2 \times 100 + 28 \times 0)/30 = 6,67 \text{ mg/m}^3$   
 Nachfolger-30-min-Wert willkürlich auf 0,0 g festgelegt (d. h. in der Folge „keine Emission“)

zu 1b:  $(26 \times 300 + 4 \times 600)/30 = 340 \text{ mg/m}^3$   
 Vorgänger-30-min-Wert willkürlich auf 40 g festgelegt (d. h. vorher „verminderte Last“)

**Zu Spalte 11 (Formblatt 2.6):**

ergibt sich als Produkt von Spalte 10 und Spalte 4.

**Zu Spalte 12 (Formblatt 2.6):**

folgende Angaben sind möglich:

K = kontinuierliche Messung

E = Einzelmessung

R = Rechnung

**Zu Spalte 13 (Formblatt 2.6):**

Beispiele: Im Kreuzstrom, Gegenstrom, Venturiwäscher; in Betriebsbeschreibung erläutert

**Zu Spalte 14 (Formblatt 2.6):**

Rohgaskonzentrationen können geschätzt werden, die Konzentrationsangaben können sich auf das vereinigte Rohgas vor der Wäsche oder auf einen Teilstrom beziehen.

**Zu Spalte 15 (Formblatt 2.6):**

ergibt sich aus dem Verhältnis von Spalte 9 und Spalte 14

**Zu Spalte 16 (Formblatt 2.6):**

Hier kann eine interne Quellenbezeichnung verwendet werden; es empfiehlt sich eine gebäude- und werkbezogene Nummerierung. Als Quelle ist die Austrittsstelle in die Umgebung zu verstehen.

**Zu Spalte 17 (Formblatt 2.7):**

z. B. Stahlblechkamin, Hochkamin, PVC-Rohr, gemauerter Kamin

**Zu Spalte 20 (Formblatt 2.7):**

Die Koordinaten sind 7-stellig und möglichst auf 1,0 m genau anzugeben.

**Zu Spalte 21 (Formblatt 2.7):**

Entspricht praktisch der Bauhöhe. Die Angaben nach Nr. 2.4 TA Luft 1986 sind formlos in der Betriebsbeschreibung auszuführen oder sollen aus Bauplänen entnommen werden können (Höhe über Dachfirst, 20 °-Regel, Gebäudehöhe usw.).

**Zu Spalte 22 (Formblatt 2.7):**

wahlweise Angabe in m<sup>2</sup> oder cm<sup>2</sup>

**Zu Spalte 23 (Formblatt 2.7):**

vertikal, horizontal, schräg

**Zu Spalte 24 (Formblatt 2.7):**

Länge und Breite bei Rechteckquellen, die vertikal emittieren (z. B. Hallenentlüftung, Dachlaternen) Länge und Höhe bei Rechteckquellen, die horizontal emittieren (z. B. Filterflächen, Fenster)

**Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen (Formblätter 2.8 und 2.9)**

Bereits vorhandene Messergebnisse sind mitzuteilen (Formblatt 2.8).

Die Angaben in den Formblättern 2.8 und 2.9 sollen, soweit erforderlich, durch einen Umgebungsplan ergänzt werden, in dem die Schallquellen, die Aufpunkte mit den jeweiligen Prognose- oder Messwerten, die gültigen Lärmrichtwerte und die jeweilige Baugebietsausweisung gemäß Bebauungsplan enthalten sind.

**Sicherheitsvorkehrungen oder Sicherheitsanalysen (Formblatt 2.10)**

Darstellung der Sicherheitsvorkehrungen erfolgt aufgrund der Störfallverordnung. Für Anlagen, die keiner Sicherheitsanalyse bedürfen, ist das Formblatt 2.10 als Leitfaden heranzuziehen. Die Ausführungen können auch auf zusätzlichen, den Formblättern zugeordneten Unterlagen dargestellt werden. Bei Anlagen, die eine Sicherheitsanalyse benötigen, kann bezüglich des Formblattes 2.10 auf die Sicherheitsanalyse verwiesen werden.

**Zu Ziffer 2 (Formblatt 2.10):**

Die Darstellung muss den Nachweis führen, den angeführten Gefahrenpotentialen und Schadensauswirkungen mit angemessenen Vorsorgemaßnahmen zu beginnen. Die Darstellungen können auch auf gesonderten, dem Formblatt 2.10 zugeordneten Unterlagen ausgearbeitet werden.

**Zu Ziffer 3 (Formblatt 2.10):**

Die Darstellungen können auch auf gesonderten, dem Formblatt 2.10 zugeordneten Unterlagen ausgearbeitet werden. Von Anlagen, die nicht der Störfallverordnung unterliegen, sollten notwendige sicherheitstechnische Fragen in der Systematik des Formblattes 2.10 bearbeitet werden.

### **Abfallverwertung und Abfallbeseitigung (Formblätter 2.11 und 2.12)**

Abfälle sind zu vermeiden. Wenn das Entstehen von Abfällen nicht vermieden werden kann, hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung als Abfall. Für jeden einzelnen Abfall, der verwertet werden soll, müssen Angaben gemacht werden, die eine Beurteilung ermöglichen, ob die jeweilige stoffliche oder energetische Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt (ggf. auf gesondertem Blatt erläutern). Für Abfälle, die beseitigt werden sollen, ist in den Unterlagen darzulegen, weshalb sie nicht vermieden oder in ihrer Menge verringert oder verwertet werden können (technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit). Dabei ist anzugeben, welche Erkenntnisquellen genutzt wurden, um Verwertungsmöglichkeiten festzustellen. Im Falle der Beseitigung wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Verwertung sind Angaben über die Kosten (fixe und variable Kosten) der vorgesehenen Beseitigung und der in Betracht kommenden Verwertungsmöglichkeiten zu machen. Handelt es sich um Abfälle, die durch den Betrieb einer Umweltschutzeinrichtung (z. B. Abgas- oder Abwasserreinigungsanlage) entstehen, so ist darzulegen, welche Gründe der Entscheidung für das gewählte Verfahren zugrundeliegen, sofern auf dem Markt auch andere Verfahren angeboten werden, bei denen weniger Abfälle oder Abfälle mit geringerer Schadstoffbelastung anfallen. Der LAGA-Abfallkatalog (Anlage A zur VwV-AbfRestÜberwV vom 17.02.1992, GABl. S. 289) wird ab 01.01.1999 durch den Europäischen Abfallkatalog ersetzt (Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs - EAK-Verordnung - vom 13.09.1996, BGBl. I S. 1428). Behördliche Entscheidungen sind mit Wirkung zum 01.01.1999 auf die neuen Abfallschlüssel und -bezeichnungen umzustellen.

### **Wärmenutzung**

Angaben und Nachweise entfallen bis zum Erlass einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 BImSchG.

### **Maßnahmen nach der Betriebseinstellung**

Die Verpflichtung, Angaben zur Betriebseinstellung zu machen, ergibt sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 6 sowie § 4 b Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV. In den Antragsunterlagen ist darzulegen, welche schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft auch nach einer Betriebseinstellung hervorgerufen werden können und wie ihnen entgegengewirkt wird. Dazu gehören z. B. auch Angaben über ggf. notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Anlage, besondere Maßnahmen bei der Demontage, Rekultivierungsmaßnahmen nach der Betriebseinstellung.

### **Arbeitsschutz (Formblätter 2.15 - 2.17)**

Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind zu nennen (§ 4 b Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Diese umfassen alle Forderungen zum Gesundheits-, Unfall-, Feuer- und Explosionsschutz an Arbeitsstätten, an bestimmte Räume, an Einrichtungen in Gebäuden, an Maschinen, elektrische Anlagen und an Arbeitsplätze mit Gefahrstoffen. Die Angaben von Plan- oder Raum-Nummern sind im Einklang mit den Bauzeichnungen nach der BauVorlV zu machen.

### **Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Formblatt 2.18)**

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung von Gewässern - oberirdische Gewässer oder Grundwasser - nicht besorgen lassen (Besorgnisgrundsatz, § 19 g Wasserhaushaltsgesetz [WHG]). Wassergefährdende Stoffe sind alle festen, flüssigen und gasförmigen Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern (§ 19 g Abs. 5 WHG). Eine Liste wassergefährdender Stoffe (VwVwS) des Bundesumweltministeriums vom 14.04.1996 (GMBI. S. 327, abgedruckt im VwV-Katalog wassergefährdender Stoffe vom 27.09.1996, GABl. S. 707) enthalten. Für den Grad der Gewässergefährdung sind auch die örtlichen, insbesondere die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse und die Lage zu Wasserschutzgebieten maßgebend. Die Eignung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss nachgewiesen werden. Soweit dies nicht bereits durch einen baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder eine Bauartzulassung geschehen ist bzw. die Anlage nicht einfacher oder herkömmlicher Art ist, ist in der Regel ein Sachverständigengutachten für eine Eignungsfeststellung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAWS).

### **Prüfung der Umweltverträglichkeit (Formblatt 2.19)**

In der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden die Vorhaben genannt, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Betroffen sind Einrichtung und Betrieb von Anlagen, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 BImSchG bedürfen und die im Anhang zur Anlage des UVP aufgeführt sind, sowie die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer solchen Anlage, wenn von der Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 15 Abs. 2 BImSchG nicht abgesehen wird und die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die unter Nr. 1 des Formblattes 2.19 genannten Schutzgüter haben kann.

#### **zu Nr. 1 des Formblattes 2.19:**

Die Beschreibung der Auswirkungen muss enthalten:

- a) soweit schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden können,
  - eine Prognose der zu erwartenden Immissionen, soweit Immissionswerte in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind und nach dem Inhalte dieser Vorschriften eine Prognose zum Vergleich mit diesen Werten erforderlich ist; ist eine Prognose nicht erforderlich, ist dies unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen der Anlage zu begründen, und
  - Angaben, die für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der durch die Anlage hervorgerufenen Immissionen und ihrer Auswirkungen auf die angeführten Schutzgüter erforderlich sind, soweit Immissionswerte in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht festgelegt sind, die genannten Vorschriften aber wegen besonderer Umstände vorsehen, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Einzelfall zu prüfen sind;
- b) soweit bei der Errichtung der Anlage, deren bestimmungsgemäßem Betrieb, einer Störung dieses Betriebes oder dessen Einstellung sonstige erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind,
  - Angaben über diese Auswirkungen.

**zu Nr. 2 des Formblattes 2.19:**

Es genügt nicht, nur eine Übersicht über die möglichen Verfahrensalternativen zu geben. Vielmehr ist erforderlich, dass in der Übersicht die vom Träger des Vorhabens geprüften technischen Verfahrensalternativen genannt werden müssen.

**zu Nr. 3 des Formblattes 2.19:**

Hier sind Angaben über die Auswahlgründe für alle unter Nr. 2 genannten Verfahren anzugeben.

**zu Nr. 4 des Formblattes 2.19:**

Bei der Zusammenstellung der Angaben bei den Nrn. 1 bis 3 sind der allgemeine Kenntnisstand und die für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen allgemein anerkannten Prüfungsschritte und -methoden zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat der Antragsteller auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Zusammenstellung der Angaben für die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgetreten sind, insbesondere soweit diese Schwierigkeiten auf fehlenden Kenntnissen und Prüfmethode oder auf technischen Lücken beruhen.